

BENUTZUNGS- BEDINGUNGEN



TEILNAHME IM
KLETTERWALD
REGENSBURG

BEDINGUNGEN

Stand: 06.02.2024

www.kletterwald-regensburg.de

Kletterwald Regensburg GmbH & Co. KG

Rieglinger Höhe 2, 93161 Sinzing

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Die **Benutzung des Parks** und der darin enthaltenen Anlagen und Gegenstände durch die Teilnehmer **unterliegt ausschließlich diesen Bedingungen**. Entgegenstehende Bedingungen der Teilnehmer werden nicht anerkannt.
- (2) Für **einzelne Anlagen im Park** können weitere, **separate Nutzungsbedingungen existieren**. Auf deren Inhalt und Geltung werden die Besucher gegebenenfalls individuell an der jeweiligen Anlage vom Sicherheits-/ Aufsichtspersonal hingewiesen werden. **Etwaige Aushänge des Veranstalters sind zu beachten**.
- (3) Das **Verlassen von gekennzeichneten Wegen und Flächen ist nicht gestattet**. Vorhandene Absperrungen innerhalb des Parks sind vom Teilnehmer immer zu beachten.

§ 2 UMFANG DER GESCHULDETEN LEISTUNGEN

- (1) Die Teilnehmer sind **berechtigt**, gegen Entrichtung des Eintrittspreises alle **Kletterparcours der Altersfreigabe entsprechend** für das jeweils gebuchte **Zeitkontingent zu benutzen**. Der **Teambereich und die Outdoor Escape Games** sind **gesondert kostenpflichtig**.
- (2) Der **Veranstalter ist berechtigt**, aus Gründen der Sicherheit für die Teilnehmer und **wetterbedingt die Teilnahme** der Besucher am Park **abzusagen, einzuschränken beziehungsweise zu unterbrechen**. Die Rechte des Teilnehmers, insbesondere nach § 314 BGB und §§ 323, 346 ff. BGB, bleiben in diesem Fall unberührt.

§ 3 VORAUSSETZUNGEN DER PARKNUTZUNG / VERHALTEN DES TEILNEHMERS

- (1) Der Besuch/ Teilnahme am Park **unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln und/ oder Alkohol ist verboten**. In der gesamten Anlage ist **Rücksicht auf die anderen Besucher und deren Belange zu nehmen**.
- (2) Der Besuch/ Teilnahme am **Park ist für Besucher ab 4 Jahren geeignet**. Der Besuch/ Teilnahme am **Park erfordert hinreichende körperliche Fitness** des Teilnehmers. Besucher, die diese **Bedingung nicht erfüllen** und/ oder an einer Krankheit, einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, sind von der **Teilnahme am Park ausgeschlossen**.
Wird einer der vorstehenden Ausschlussgründe eines Teilnehmers erst vom Aufsichts-/ Sicherheitspersonal festgestellt, wird der Teilnehmer unter Erstattung des Eintrittspreises von der Benutzung des Parks ausgeschlossen.
- (3) Der Veranstalter ist berechtigt, im Hinblick auf die von ihm zur Verfügung gestellte **Sicherheitsausrüstung Personen** von einer Teilnahme am Park auszuschließen, die ein **Höchstgewicht von 120 kg** überschreiten.
Das zulässige Höchstgewicht ist im Kassenbereich angeschlagen.
- (4) **Jeder Teilnehmer hat vor Benutzung des Parks an der obligatorischen Sicherheitseinweisung** durch den Veranstalter teilzunehmen. Den dort erteilten Anweisungen des Personals **ist immer Folge zu leisten**. Wiederholte **Verstöße** gegen erteilte Anweisungen **können**, wenn sie eine schuldhafte Pflichtverletzung des Teilnehmers begründen, nach vorheriger Anmahnung **zum Ausschluss der Parknutzung führen**.
- (5) Es dürfen bei der Benutzung des Parks und der Anlagen aus Sicherheitsgründen **keine Gegenstände wie offen getragener Schmuck, Mobiltelefone, Kameras etc.** mitgeführt werden. **Lange Haare** müssen mit einem **Haargummi** zusammengebunden werden. **Das Tragen von geschlossenem, festem Schuhwerk ist zwingend erforderlich**.
- (6) Kinder **bis einschließlich 12 Jahren** dürfen **ausschließlich in Begleitung** eines erwachsenen Aufsichtsberechtigten den Park benutzen. Ein erwachsener Aufsichtsberechtigter darf **maximal 2 Kinder** begleiten. Abweichende Altersangaben des Betreibers an einzelnen **Parcours/ Stationen** sind zu **beachten** und vom Teilnehmer einzuhalten.

§ 4 HAFTUNG DES VERANSTALTERS

Der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften **nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**. Bei der Verletzung von wesentlichen Verpflichtungen ist die Haftung des Veranstalters auch bei einfacher Fahrlässigkeit gegeben, jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Hiervon unberührt bleiben Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 5 EINBRINGUNG VON WERTSACHEN

- (1) Dem Teilnehmer wird ausdrücklich **geraten, keine Wertgegenstände** mit in den Park zu bringen. Von Seiten des Veranstalters wird keinerlei Bewachung/ Verwahrung für dennoch eingebrachte Wertgegenstände geschuldet.
- (2) Das Deponieren von Geld- oder Wertgegenständen in einem durch den Veranstalter zur Verfügung gestellten Spind begründet keine weiteren Überwachungs-/ Verwahrungspflichten des Veranstalters in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. **Eine Bewachung gegebenenfalls zur Verfügung gestellter Spinde durch den Veranstalter findet insoweit nicht statt**.

§ 6 AUSRÜSTUNG/ VERLEIH

- (1) Der Veranstalter stellt den Teilnehmern **Sicherheitsausrüstung** zwecks Benutzung des Parks und der darin vorhandenen Anlagen/ Stationen zur Verfügung. Die ausgeliehene Sicherheitsausrüstung **darf** während der Benutzung des Kletterwalds **nicht abgelegt oder an andere Personen übertragen werden**, es sei denn, es erfolgt eine Gestattung des Sicherheits-/ Aufsichtspersonals. Die erhaltene Ausrüstung muss gemäß der individuellen Einweisung des Teilnehmers **vor Verlassen** des Parks wieder beim Veranstalter **abgegeben** werden.
- (2) Das **Mitbringen und Benutzen eigener Sicherheitsausrüstung** ist den Teilnehmern **nicht gestattet**.
- (3) Der Teilnehmer behandelt die vom Veranstalter geliehene Sicherheitsausrüstung/ Gegenstände **mit der erforderlichen Sorgfalt**. Die Sicherheitsausrüstung/ Gegenstände sind **ausschließlich zum bestimmungsmäßigen Gebrauch** und auf Anweisung des Sicherheits-/ Aufsichtspersonals zu benutzen.
- (4) **Rauchen ist im gesamten Kletterwald verboten**. Für den Gang zur Toilette muss die Sicherheitsausrüstung der Teilnehmer abgelegt werden.

§ 7 PERSONENBEZOGENE DATEN

Der Veranstalter **gibt personenbezogene Daten des Teilnehmers nicht an Dritte weiter**. Andernfalls erfolgt eine Weitergabe von Daten an Dritte nur, wenn der Teilnehmer zuvor in die Datenweitergabe ausdrücklich einwilligt oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Datenweitergabe besteht. Eine erteilte Einwilligung kann der Teilnehmer jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch einfache Mitteilung an den Veranstalter (z. B. durch E-Mail, Brief, Fax) widerrufen.
Eine Auftragsdatenverarbeitung findet nicht statt. Der Veranstalter wird ggf. erhobene Daten nicht länger speichern, als dies für die Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist. Wenn der Teilnehmer Auskunft über die beim Veranstalter gespeicherten Daten bzw. deren Löschung wünscht, genügt dafür eine einfache Anfrage (E-Mail, Brief, Fax) an den Veranstalter.

Kletterwald
regensburg